

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0005/2007

Auskunft erteilt:

Herr Schröder / Herr Hülk

Ruf:

492 6141 / 6190

E-Mail:

Huelk@stadt-muenster.de

Datum:

11.01.2007

Betrifft

Vorhabenbezogene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck- Weseler Straße/
Autobahnzubringer (B51A)/ Bundesbahnstrecke Wanne- Eickel- Bremen/ Heroldstraße
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

07.02.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 342: Mecklenbeck- Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51A) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich zwischen Weseler Straße / verlegte Heroldstraße / Haltepunkt Mecklenbeck zu ändern.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 220, Flurstücke 7 – 16, 138, 140, 165, 169, 171, 172, 174, 240, 251, 252, 254 – 258, Teile der Flurstücke 109, 225

Flur 223, :Teil des Flurstücks 393.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 342 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke für den Bereich zwischen Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51A) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße aufgestellt. Aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in den GE- und MI- Gebieten der Einzelhandel mit Ausnahme von Baumärkten, Gartencenter sowie Handel mit Möbel und Autos ausgeschlossen.

Im Bereich zwischen Weseler Straße und zukünftigen Haltepunkt Mecklenbeck, westlich der geplanten verlegten Heroldstraße sieht das vom Rat der Stadt Münster beschlossene Einzelhandelskonzept in Verbindung mit dem Zentrenkonzept bzw. dem Beiplan zum Flächennutzungsplan „Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ die Entwicklung eines Stadtbezirkszentrums vor.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 342 dahingehend geändert werden, dass im vorgenannten Bereich unter Berücksichtigung der genannten Konzepte und unter Berücksichtigung des geplanten Haltepunktes bestimmte, mit dem Vorhabenträger vereinbarte, teilweise bislang unzulässige zentrenorientierte Nutzungen (Dienstleistungs-, Freizeit- und Gastronomieangebote) und großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche, den Planungszielen widersprechende Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gem. § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen zu können.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan